

Offerte mit integriertem Antrag

Technikversicherung

Maschinen

Offerte Nr. 14.380.158

Versicherungsnehmer

ETH Zürich Rämistrasse 101 8006 Zürich

Allgemeine Vertragsangaben

Beginn01.07.2023Ablauf31.12.2025Fälligkeit01.01.Zahlbarjährlich

Prämie

 CHF
 7'518.55

 Stempelsteuer 5 %
 CHF
 375.93

 Jahresprämie
 CHF
 7'894.50

Gültigkeit der Offerte

Offerte gültig bis 30.04.2023

ZRH/C704814/01.11.2022 Seite 1 von 9



Zusätzliche Offertangaben

Besondere Bedingungen

- Vorsorgedeckung für Neu- / Ersatzanschaffungen
 Diese Deckung bietet AXA in diesem Fall nicht an. Neu- und Ersatzanschaffungen müssen der AXA schriftlich mitgeteilt werden.
- Vorsorgedeckung bei Gefahrserhöhung
 Diese Deckung bietet AXA in diesem Fall nicht an. Gefahrserhöhungen müssen der AXA schriftlich mitgeteilt werden.
- Unterversicherungsverzicht Gemäss G3.2 AVB.
- Verzicht auf Kürzung bei Grobfahrlässigkeit
 Diese Deckung bietet AXA in diesem Fall nicht an.
- Versehensklausel
 Diese Deckung bietet AXA in diesem Fall nicht an.
- Selbstbehalt In diesem Fall beträgt der minimale Selbstbehalt CHF 5'000.
- Luftfrachtkosten Luftfrachtkosten gelten als Beschleunigungskosten und gelten im Rahmen der Mehrkosten als mitversichert.

Versicherungssumme

Definition

Die Versicherungssumme für die einzelne Sache muss dem Ersatzwert einer gleichen oder in Bezug auf Art, Konstruktion und Zweckbestimmung möglichst gleichwertigen, fabrikneuen Sache (Neuanschaffungspreis) entsprechen, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten (Vollwertversicherung). Bei der Bestimmung der Versicherungssumme dürfen weder Rabatte noch Preiszugeständnisse abgezogen werden. Für vorsteuerabzugsberechtigte Betriebe wird die Versichrungssumme ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) bestimmt.

AXA empfiehlt, dass die Versicherungssummen generell und speziell auf die Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und alle übrigen Nebenkosten noch einmal vom Versicherungsnehmer überprüft werden.

AXA Versicherungen AG Seite 2 von 9



Inhalts	nhaltsverzeichnis				
1	Versicherungsort	4			
2	Versicherungsumfang	4			
2.1	Maschinen	4			
2.1.1	Versicherte Gefahren und Schäden	4			
3	Vertragsgrundlagen	5			
4	Zusatzbedingungen (ZB)	5			
4.1	ZB 4 Röntgenröhren	5			
4.2	ZB 20 Neuwertentschädigung für Feuer- und Elementarereignisse	5			
5	Besondere Vertragsbedingungen (BVB)	5			
5.1	Jährliches Kündigungsrecht	5			
5.2	Laserquellen	5			
5.3	Selbstbehalt bei Diebstahl im Ausland	5			
5.4	Maximale Versicherungsdauer	5			
5.5	Zahlung der Entschädigung	6			
5.6	Sanktionen und Embargos	6			
6	Antrag	7			
6.1	Fragen zur Offerte	7			
6.2	Fragen zum Risiko	7			
6.3	Individuelle Bemerkungen / Ergänzungen zu den Fragen zum Risiko	8			
6.4	Wichtige Hinweise	8			
6.5	Unterschriften	9			



Versicherungsort 1

- The International Livestock Research Institute, ILRI, Nairobi, Kenya (Juli - September 2023)
- The Outreach Center, University of Eldoret, Eldoret, Kenya (September 2023 - ...) Pos. alle

2 Versicherungsumfang

Position	Versicherte Sachen und Kosten sowie allfällige Zusatzbedingungen	Versicherungs Leistungs- begrenzung	ssumme CHF	Prämie CHF
Maschiner	1			
	 Versicherte Gefahren und Schäden Gewaltsame äussere Einwirkungen gemäss C 1 AVB Äussere Einwirkungen und innere Ursach gemäss C 2 AVB 		475'300	7'518.55
1	Mess- und Analysegeräte gemäss separater Liste (Anhang zu E-Mail v. 31.10.2022) Baujahr: div. Versicherungsort: zirkulierend versichert (ganze Welt) Selbstbehalt: CHF 5'000 - Röntgenröhren (ZB 4) - Feuer- und Elementarereignisse - Diebstahl - Wasser - Neuwertentschädigung für Feuer- und Elementarereignisse (ZB 20) - Mehrkosten - Laserquellen (BVB) - Selbstbehalt bei Diebstahl im Aussland (BVB)		355'300	4'906.70
2	Aufräumungs-, Bergungs-, Bewegungs- und Schutzkosten so- wie Bauleistungen		20'000	150.00
3	Mehrkosten auf Erstes Risiko Die Mehrkosten sind für diejenigen Positionen versichert, bei denen sie aufgeführt sind. Selbstbehalt: CHF 5'000		100'000	2'461.85

AXA Versicherungen AG Seite 4 von 9



3 Vertragsgrundlagen

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Technikversicherung Ausgabe 07.2021 www.axa.ch/doc/agv2i

Zusatzbedingungen und/oder Besondere Vertragsbedingungen (ZB/BVB)

In Ergänzung bzw. Abänderung zu den oben genannten Bedingungen gelten die nachstehend aufgeführten Zusatzbedingungen und/oder Besonderen Vertragsbedingungen (ZB/BVB).

4 Zusatzbedingungen (ZB)

4.1 ZB 4 Röntgenröhren

Für die in der Police bezeichneten Sachen beträgt die Abschreibung (Amortisation) für Röntgenröhren ab Datum der Inbetriebnahme 2 % pro angefangenen Monat, jedoch insgesamt höchstens 80 %.

4.2 ZB 20 Neuwertentschädigung für Feuer- und Elementarereignisse

Für die in der Police bezeichneten Objekte werden in teilweiser Abänderung von G 1 AVB bei Schäden, die entstehen durch Feuer- und Elementarereignisse, auch die über den Zeitwert hinaus erforderlichen Kosten für die Reparatur oder die Neuanschaffung (Neuwert) entschädigt. Der Wert noch verwendbarer Teile wird zum Neuwert berechnet und vom Bruttoschadenbetrag abgezogen. Für Sachen, die bei Eintritt des Schadens nicht mehr im Gebrauch waren oder nicht mehr ersetzt werden, wird nur der Zeitwert gemäss G 1 AVB vergütet.

5 Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

5.1 Jährliches Kündigungsrecht

Beide Vertragsparteien können den Vertrag jährlich unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ablauf eines vollen Versicherungsjahrs schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen.

5.2 Laserquellen

Bei ersatzpflichtigen Schäden an Laserquellen (Resonator) wird eine Abschreibung (Amortisation) angerechnet. Diese beträgt, ab Datum der Inbetriebnahme der Laserquellen, 2% pro angefangenen Monat, jedoch insgesamt höchstens 80%.

5.3 Selbstbehalt bei Diebstahl im Ausland

Bei Verlusten infolge Diebstahls im Ausland, grenznahes Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ausgenommen, beträgt der Selbstbehalt 20%, mindestens jedoch den in der Police vereinbarten Betrag.

5.4 Maximale Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz wird für maximal fünf Jahre gewährt und endet spätestens am darauffolgenden 31.12..

AXA Versicherungen AG Seite 5 von 9



5.5 Zahlung der Entschädigung

G5 AVB wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

• Die Zahlung der Entschädigung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, welche für diese Police gelten, ausschliesslich an den Versicherungsnehmer in der Schweiz.

5.6 Sanktionen und Embargos

Nicht versichert sind Leistungen (Sachen und Kosten), welche der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person unter Missachtung des Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (EmbG), bzw. unter Missachtung der Verordnungen gemäss Artikel 2 Abs. 3 EmbG erbracht hat.

Winterthur, 01.11.2022

Ruedi Furter

Maschineningenieur HTL

AXA Versicherungen AG Seite 6 von 9



Antrag	
zu beantragen ur	als Kunde eine unkomplizierte Möglichkeit, den Abschluss der gewünschten Versicherunş d unterbreiten Ihnen deshalb die vorliegende Offerte mit einem integrierten Antrag. Wir hfolgenden Fragen zu beantworten.
Fragen zur Offer Sind Sie mit den	e n der vorliegenden Offerte festgehaltenen Konditionen einverstanden?
[] Ja, ohne Ände [] Ja, mit den im	rungen Dokument festgehaltenen und visierten Änderungen
Fragen zum Risik	0
	nerungsschutz etzten 3 Jahren oder haben Sie gegenwärtig bereits eine Versicherung für die zu versichern Ier AXA oder einer anderen Gesellschaft)?
[] Ja	[] Nein
Bei welcher Gese	lschaft? Ablauf des Vertrages?
Schäden Sind an den zu vo	rsichernden Sachen in den letzten 5 Jahren Schäden eingetreten?
	rsichernden Sachen in den letzten 5 Jahren Schäden eingetreten?
Sind an den zu vo	
Sind an den zu vo [] Ja Anzahl der Schäc Erschwerte Bedir Hat eine Gesellsc	[] Nein en? Ursache? Totalbetrag der vergüteten Schäden? Datum des letzten Schadens? gungen naft für eine gleichartige Versicherung die Annahme eines von Ihnen gestellten Antrages den Sachen, oder die Weiterführung eines bestehenden Vertrags von erschwerten Bedin
Sind an den zu von [] Ja Anzahl der Schäd	[] Nein en? Ursache? Totalbetrag der vergüteten Schäden? Datum des letzten Schadens? gungen naft für eine gleichartige Versicherung die Annahme eines von Ihnen gestellten Antrages den Sachen, oder die Weiterführung eines bestehenden Vertrags von erschwerten Bedin
Sind an den zu von [] Ja Anzahl der Schäck Erschwerte Bedir Hat eine Gesellscher zur versichern gungen abhängig	[] Nein en? Ursache? Totalbetrag der vergüteten Schäden? Datum des letzten Schadens? gungen naft für eine gleichartige Versicherung die Annahme eines von Ihnen gestellten Antrages den Sachen, oder die Weiterführung eines bestehenden Vertrags von erschwerten Bedin gemacht? [] Nein
Erschwerte Bedir Hat eine Gesellscher gungen abhängig [] Ja Welche Gesellscher.	[] Nein en? Ursache? Totalbetrag der vergüteten Schäden? Datum des letzten Schadens? gungen naft für eine gleichartige Versicherung die Annahme eines von Ihnen gestellten Antrages den Sachen, oder die Weiterführung eines bestehenden Vertrags von erschwerten Bedin gemacht? [] Nein aft? Grund?
Sind an den zu von [] Ja Anzahl der Schäck Erschwerte Bedir Hat eine Gesellscher zur versicher gungen abhängig [] Ja Welche Gesellscher G	[] Nein en? Ursache? Totalbetrag der vergüteten Schäden? Datum des letzten Schadens? gungen naft für eine gleichartige Versicherung die Annahme eines von Ihnen gestellten Antrages den Sachen, oder die Weiterführung eines bestehenden Vertrags von erschwerten Bedin gemacht? [] Nein

AXA Versicherungen AG Seite 7 von 9



Ablehnung eines Antrages

[] Ja	[] Nein	
Von welcher Gesell	schaft? Grund?	
	sichernden Objekte ernden Objekte in gutem und betriebsbereitem Zustand?	
[] Ja	[] Nein	
Wenn nein: Positio	ո, Grund?	
Art der zu versiche Sind die zu versiche		
 Versuchsobjekt 	e oder Prototypen?	
[] Ja	[] Nein	
an einem unge	wöhnlichen Ort eingesetzt? (z.B. schwimmend, auf Gebirgsbaustelle	en)
[] Ja	[] Nein	
Wenn ja: Position,	Ort?	
Individualla Ramar	kungen / Ergänzungen zu den Fragen zum Risiko	
marviduene bemei	Kungen / Ergunzungen zu den Fragen zum Misiko	

Der Antragsteller hat die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Informationsmittel zur Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflicht nach Art. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes erhalten.

AXA Versicherungen AG Seite 8 von 9

und frühere Erklärungen oder Zusicherungen.



Der Antragsteller ermächtigt die AXA, bei Behörden und Dritten, insbesondere beim Vorversicherer betreffend des bisherigen Schadenverlaufs, sachdienliche Auskünfte im Rahmen der Antragsprüfung einzuholen. Dies entbindet den Antragsteller indessen nicht davon, die ihm gestellten Antragsfragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Bestätigt werden die Angaben mittels Unterschrift oder digitalem Abschluss.

Der Antragsteller erklärt, zu einer allfälligen Bekanntgabe von Personendaten von Dritten (Familienmitglieder, begünstigte Personen) rechtmässig befugt zu sein und die damit verbundenen Pflichten gegenüber den Dritten wahrgenommen zu haben.

Die AXA bearbeitet Personendaten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und informiert insbesondere zu Zweck, Art der Datensammlung, Empfängern und Aufbewahrung der Daten unter AXA.ch/datenschutz. Die für die Erstellung einer Offerte oder eines Antrags erhaltenen Personendaten speichert die AXA für fünf Jahre ab Ausfertigungsdatum, auch für den Fall, dass der Versicherungsvertrag nicht zustande kommt, ab.

Die Daten können zwecks administrativer Vereinfachung im Rahmen der Vertragsabwicklung mit anderen Gesellschaften der AXA Gruppe sowie beauftragten Partnern geteilt bzw. ihnen weitergeleitet werden.

Unterschrif					
Ort, Datum nung:	der Antragsunter	<mark>zeich-</mark> Unte	erschrift des Vertre	eters: (Jnterschrift des Antragsteller
Interne Angab	pen				

AXA Versicherungen AG Seite 9 von 9